

Unfallversicherung für Tod und Invalidität (UTI) Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 1.1.2022



Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung
2. Grundlagen des Vertrages
3. Örtlicher Geltungsbereich
4. Versicherte Personen

Begriffsbestimmungen

5. Personenbezeichnungen
6. Unfall

Versicherungsleistungen

7. Todesfall
 - 7.1 Begünstigte
 - 7.2 Doppelte Todesfallsumme
8. Invaliditätsfall
 - 8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades
 - 8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals
 - 8.3 Auszahlung in Rentenform

Leistungsbegrenzungen

9. Höchstversicherungssummen im Alter

Einschränkungen des Deckungsumfanges

10. Ausschlüsse
11. Kürzungen
 - 11.1 Grobfahrlässigkeit
 - 11.2 Unfallfremde Faktoren
 - 11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall
12. Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten

Beginn und Ende des Vertrages

13. Vertragsbeginn
14. Vertragsdauer
15. Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung
 - 15.1 Widerrufsrecht
 - 15.2 Kündigung per Ablauf
 - 15.3 Kündigung bei Unfall
 - 15.4 Kündigung bei Entgeltanpassung
 - 15.5 Anpassung der Vertragsgrundlagen

Entgelt

16. Mahnung und deren Folgen
17. Änderungen des Entgelts
 - 17.1 Tarifierpassungen
 - 17.2 Altersanpassungen

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

18. Schadenanzeige
19. Pflichten des Versicherten, des Vertragspartners der EGK oder des Anspruchsberechtigten
20. Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Datenschutz

21. Verantwortliche Gesellschaft
 - 21.1 Bearbeitung von Personendaten
 - 21.2 Datenweitergabe an Dritte
 - 21.3 Auskunftsrecht
 - 21.4 Datenaufbewahrung

Schlussbestimmungen

22. Schriftlichkeit
23. Abtretung und Verpfändung
24. Mitteilungen
25. Gerichtsstand

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

Die SOLIDA Versicherungen AG (SOLIDA) versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, die der Versicherte während der Vertragsdauer erleidet.

Die Versicherungsleistung ist unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat oder ein anderes Versicherungsunternehmen ebenfalls Leistungen erbringt (Summenversicherung).

2. Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des Vertrages zwischen der EGK Privatversicherungen AG (EGK) und ihrem Vertragspartner bilden alle schriftlichen Erklärungen, die der Vertragspartner der EGK, der Versicherte und deren Vertreter in der Anmeldung und in weiteren Schriftstücken abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind im Versicherungsausweis, allfälligen Nachträgen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), zusätzlichen Bedingungen (ZB) und besonderen Bedingungen (BB) festgelegt.

Für die versicherten Leistungen im Rahmen der Unfallversicherung für Tod und Invalidität hat die EGK als Versicherungsnehmerin mit der

SOLIDA Versicherungen AG
Saumackerstrasse 35
8048 Zürich

als Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Leistungsträgerin dieser Versicherung ist die SOLIDA.

Bestehende Kunden der EGK können sich mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber der EGK bei der SOLIDA versichern. Der Kunde der EGK hat dabei keinen Vertrag mit der SOLIDA. Vielmehr erhalten der Versicherte und der Anspruchsberechtigte, gemäss Art. 95a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), bei einem versicherten Unfall für die von ihr versicherten Leistungen einen direkten Anspruch gegen die SOLIDA.

Soweit in den vorerwähnten Dokumenten eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, halten sich die Parteien an das VVG.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt, ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu zwölf Monaten. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

4. Versicherte Personen

Versicherte sind die im Versicherungsausweis aufgeführten Personen.

Begriffsbestimmungen

5. Personenbezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Unterlagen auf weibliche Personenbezeichnungen verzichtet.

6. Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind, Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- Ertrinken;
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Nicht als Unfälle gelten Krankheiten aller Art, insbesondere auch nicht Berufskrankheiten, Infektionskrankheiten, Einwirkung ionisierender Strahlen, Schäden durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, sowie Eingriffe am eigenen Körper.

Versicherungsleistungen

7. Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Bis zum vollendeten 16. und nach dem vollendeten 65. Altersjahr des Verunfallten beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 20'000.–.

Bei Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 2'500.–.

7.1 Begünstigte

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die EGK, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an EGK widerrufen oder abgeändert werden.

Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte oder der eingetragene Partner,
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder,
- die Eltern,
- die Grosseltern,
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung.

Sind keine der Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die SOLIDA nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10 000.–.

7.2 Doppelte Todesfallsumme

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, bzw. eingetragenen Partner, so zahlt die SOLIDA zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

8. Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende, medizinisch-theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA, falls zum Unfallzeitpunkt eine Unfalldeckung bestand, das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

8.1 Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil, der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70 %
Unterarm	65 %
Hand	60 %
Daumen mit Mittelhandglied	25 %
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22 %
vorderstes Glied des Daumens	10 %
Zeigefinger	15 %
Mittelfinger	10 %
Ringfinger	9 %
Kleinfinger	7 %
ein Bein im Oberschenkel	60 %
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50 %
ein Fuss	45 %
eine Grosszehe	8 %

übrige Zehen je	3 %
Sehkraft eines Auges	30 %
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50 %
Gehör auf beiden Ohren	60 %
Gehör auf einem Ohr	15 %
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmacksinn	10 %
Niere	20 %
Milz	5 %
sehr starke schmerzhaft Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50 %

- b) Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die SOLIDA von der im Versicherungsausweis festgehaltenen Versicherungssumme für Invalidität maximal:
- 10 % bei Verunstaltung des Gesichtes und/oder
 - 5 % bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile.

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf insgesamt CHF 20 000.– begrenzt, und es wird keine Progression gewährt.

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie die Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).
- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100 % betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen, und zwar bereits bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Bestimmung des Invaliditätskapitals.
- h) Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad

abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d. h. auch Rückfälle und Spätfolgen, sind nicht mehr versichert.

8.2 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird je nach der gewählten Leistungsvariante A oder B wie folgt ermittelt:

	Variante A	Variante B
für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der einfachen Versicherungssumme	aufgrund der einfachen Versicherungssumme
für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der doppelten Versicherungssumme	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	aufgrund der dreifachen Versicherungssumme	aufgrund der fünffachen Versicherungssumme

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad	Variante		Invaliditätsgrad	Variante		Invaliditätsgrad	Variante	
	A	B		A	B		A	B
26 %	27 %	28 %	51 %	78 %	105 %	76 %	153 %	230 %
27 %	29 %	31 %	52 %	81 %	110 %	77 %	156 %	235 %
28 %	31 %	34 %	53 %	84 %	115 %	78 %	159 %	240 %
29 %	33 %	37 %	54 %	87 %	120 %	79 %	162 %	245 %
30 %	35 %	40 %	55 %	90 %	125 %	80 %	165 %	250 %
31 %	37 %	43 %	56 %	93 %	130 %	81 %	168 %	255 %
32 %	39 %	46 %	57 %	96 %	135 %	82 %	171 %	260 %
33 %	41 %	49 %	58 %	99 %	140 %	83 %	174 %	265 %
34 %	43 %	52 %	59 %	102 %	145 %	84 %	177 %	270 %
35 %	45 %	55 %	60 %	105 %	150 %	85 %	180 %	275 %
36 %	47 %	58 %	61 %	108 %	155 %	86 %	183 %	280 %
37 %	49 %	61 %	62 %	111 %	160 %	87 %	186 %	285 %
38 %	51 %	64 %	63 %	114 %	165 %	88 %	189 %	290 %
39 %	53 %	67 %	64 %	117 %	170 %	89 %	192 %	295 %
40 %	55 %	70 %	65 %	120 %	175 %	90 %	195 %	300 %
41 %	57 %	73 %	66 %	123 %	180 %	91 %	198 %	305 %
42 %	59 %	76 %	67 %	126 %	185 %	92 %	201 %	310 %
43 %	61 %	79 %	68 %	129 %	190 %	93 %	204 %	315 %
44 %	63 %	82 %	69 %	132 %	195 %	94 %	207 %	320 %
45 %	65 %	85 %	70 %	135 %	200 %	95 %	210 %	325 %
46 %	67 %	88 %	71 %	138 %	205 %	96 %	213 %	330 %
47 %	69 %	91 %	72 %	141 %	210 %	97 %	216 %	335 %
48 %	71 %	94 %	73 %	144 %	215 %	98 %	219 %	340 %
49 %	73 %	97 %	74 %	147 %	220 %	99 %	222 %	345 %
50 %	75 %	100 %	75 %	150 %	225 %	100 %	225 %	350 %

8.3 Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1000.– Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
66	CHF 86.–
67	CHF 89.–
68	CHF 93.–
69	CHF 96.–
70	CHF 100.–
darüber	CHF 125.–

Anspruchsberechtigt ist ausschliesslich die versicherte Person.

Leistungsbegrenzungen

9. Höchstversicherungssummen im Alter

Für Versicherte nach vollendetem 65. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20 000.–
Invalidität	CHF 100 000.–

Die Progression in der Invaliditätsversicherung entfällt.

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze entsprechend herabgesetzt.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

10. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- infolge Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlicher Zustände
 - in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und/oder angrenzenden Staaten,
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem der Versicherte sich aufhält und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- infolge aussergewöhnlicher Gefahren. Als solche gelten u. a.:
 - ausländischer Militärdienst,
 - Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten,
 - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden,

- Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert,
- die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war,
- infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten;
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- bei welchen der Versicherte einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es bestehe offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall;
- als Folge von Wagnissen (Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.);
- infolge Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat;
- infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischer Produkte;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden;
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier;
- bei militärischen Fallschirmabsprüngen;
- bei Luftfahrten, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist.

11. Kürzungen

11.1 Grobfahrlässigkeit

Die SOLIDA verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

11.2 Unfallfremde Faktoren

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls oder der Unfallfolgen, so erbringt die SOLIDA lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden, rein unfallbedingten Teil der vereinbarten Leistung. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

11.3 Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall

Bei schuldhafter Verletzung der dem Vertragspartner der EGK oder dem Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe Ziffern 18 und 19).

12. Herbeiführung des Todes durch einen Anspruchsberechtigten
 Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod des Versicherten infolge oder bei Gelegenheit der vollendeten oder versuchten Ausübung von oder Teilnahme an vorsätzlichen oder in Kauf genommenen Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 7.1 ausgerichtet.

Beginn und Ende des Vertrages

13. Vertragsbeginn
 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsausweis oder in der schriftlichen Anmeldungsannahmebestätigung der EGK vereinbarten Datum.

14. Vertragsdauer
 Für den Versicherten gilt die im Versicherungsausweis vereinbarte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er vom Vertragspartner der EGK nicht fristgerecht gekündigt wird (siehe Ziffer 15.2).

15. Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung

15.1 Wiederrufsrecht
 Der Vertragspartner der EGK kann seine Anmeldung innert 14 Tagen seit der Anmeldung schriftlich widerrufen.

15.2 Kündigung per Ablauf
 Jeweils auf Ablauf des Kalenderjahres kann der Vertrag durch beide Parteien schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der EGK bzw. dem Vertragspartner der EGK zugekommen ist.

Die Versicherung erlischt ferner bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der SOLIDA und der EGK. Die Auflösung muss dem Vertragspartner der EGK spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

15.3 Kündigung bei Unfall
 Nach jedem Unfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertragspartner der EGK spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der EGK. Das Entgelt für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Die EGK kann bei Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Hebt die EGK den Vertrag auf, so erlischt die Haftung 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Vertragspartner der EGK. Das Entgelt wird anteilmässig zurückerstattet.

15.4 Kündigung bei Entgeltanpassung
 Bei Anpassung des Entgelts an neue Tarife hat der Vertragspartner der EGK das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder nur in Bezug auf die Leistungsart, deren Entgelt erhöht

wurde, auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der EGK eintreffen.

15.5 Anpassung der Vertragsgrundlagen
 Werden die Versicherungsbedingungen ab folgendem Kalenderjahr angepasst, gelten für den Vertragspartner der EGK, die SOLIDA und die EGK die neuen Versicherungsbedingungen. Die EGK teilt dem Vertragspartner der EGK die Anpassung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit. Der Vertragspartner hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der EGK eintrifft. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Entgelt

16. Mahnung und deren Folgen
 Wird das Entgelt innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet nicht entrichtet, fordert die EGK den Vertragspartner der EGK unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

17. Änderungen des Entgelts
 Der Vertragspartner der EGK hat in den zwei folgenden Fällen (siehe Ziffern 17.1 und 17.2) das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei der EGK eintreffen (siehe auch Ziffer 15.2). Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

17.1 Tarifierpassungen
 Ändern die Entgelte des Tarifes, kann die EGK die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Vertragspartner der EGK das neue Entgelt bzw. die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekanntzugeben.

17.2 Altersanpassungen
 Die Entgelte richten sich nach dem Tarif für die jeweilige Altersgruppe und werden bei Vollendung der Altersgruppe an die nächsthöhere angepasst. Die EGK teilt das neue Entgelt dem Vertragspartner 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mit.

Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

18. Schadenanzeige
 Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu melden.

19. Pflichten des Versicherten, des Vertragspartners der EGK oder des Anspruchsberechtigten

Der Versicherte, der Vertragspartner der EGK oder der Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA und der EGK gegenüber zu entbinden. Der Versicherte, der Vertragspartner der EGK oder der Anspruchsberechtigte ist bei Verlust jeden Anspruchs im Unterlassungsfall verpflichtet, der SOLIDA innert 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung, jede verlangte Auskunft über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Unfall und den Verlauf der Heilung zu beschaffen. Im Übrigen haben schuldhaft Verletzungen der Obliegenheiten Kürzungen der Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 11.3 für den Vertragspartner der EGK, den Anspruchsberechtigten oder den Versicherten zur Folge.

20. Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Forderung aus dem Kollektivversicherungsvertrag gemäss Art. 95a VVG wird vier Wochen nachdem die SOLIDA alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann, fällig. Anspruchsberechtig ist, mit Ausnahme der Todesfallsumme gemäss Ziffer 7.1, die versicherte Person.

Datenschutz

21. Verantwortliche Gesellschaft

Die verantwortliche Gesellschaft für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit der Versicherungsanmeldung, der Bestandspflege und dem Inkasso ist die EGK.

Die SOLIDA tritt als verantwortliche Gesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten in der Schadenabwicklung auf.

21.1 Bearbeitung von Personendaten

Personendaten werden durch die oben genannten verantwortlichen Gesellschaften zu Zwecken, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, insbesondere für die Bestimmung des Entgelts, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen bearbeitet. Zudem stimmt der Vertragspartner der EGK mit der Unterzeichnung des Vertrages der Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke zu.

21.2 Datenweitergabe an Dritte

Die EGK und die SOLIDA übertragen im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten. Sie können entsprechend auch Daten an Mit- oder Rückversicherungsunternehmen weiterleiten. Ferner können die EGK und die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte (Gesundheits-, Verwaltungs- und Strafrechtsdaten), insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

21.3 Auskunftsrecht

Der Vertragspartner der EGK hat das Recht, bei der SOLIDA und bei der EGK über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

21.4 Datenaufbewahrung

Die verantwortlichen Gesellschaften bewahren die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahren sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung der rechtlichen Ansprüche von einer der beiden verantwortlichen Gesellschaften erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die SOLIDA oder die EGK geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gemäss Gesetz gelöscht oder anonymisiert.

Schlussbestimmungen

22. Schriftlichkeit

Bei Widerruf, Kündigung und Mahnung genügt eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

23. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

24. Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die EGK zu richten, ausgenommen die an die SOLIDA zu richtende Schadenmeldung. Die SOLIDA anerkennt alle derartigen Mitteilungen und Anzeigen als an sich selbst erfolgt. Alle Mitteilungen seitens EGK und SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Vertragspartner der EGK zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

25. Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt nach einem Unfall in Bezug auf das aus dem Kollektivversicherungsvertrag fliessende direkte Forderungsrecht nach Art. 95a VVG als Gerichtsstand ihren Direktionsitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

